



Bundesministerium  
für Gesundheit

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Maria Klein-Schmeink  
11011 Berlin

**Annette Widmann-Mauz**  
Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020  
FAX +49 (0)30 18441-1750  
E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 7. März 2014

**Schriftliche Fragen im Februar 2014**  
**Arbeitsnummern 2/225 und 2/226**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 2/225:

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bezüglich der tatsächlichen Besetzung von Personalstellen in psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern vor, die gemäß der Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Psychiatrie (Psych-PV) budgetwirksam für die Krankenhausentgelte mit den jeweiligen Krankenkassen ausgehandelt sind?

Antwort:

Der Gesetzgeber hat den psychiatrischen Krankenhäusern und Fachabteilungen (Einrichtungen) mit dem Krankenhausfinanzierungsreformgesetz vom 17. März 2009 einen Rechtsanspruch zur Nachverhandlung bis zur 100%igen Umsetzung der Personalstellen nach der Psych-PV eingeräumt (§ 6 Absatz 4 BPflV a.F.). Die psychiatrischen Einrichtungen haben dadurch die Möglichkeit erhalten, die vollständige Umsetzung der Psych-PV zu erreichen. Können die psychiatrischen Einrichtungen mit den Kostenträgern keine Einigung bei der Nachverhandlung erzielen, entscheidet die Schiedsstelle.

Mit Blick auf den angestrebten Bürokratieabbau hat der Gesetzgeber eine Informationspflicht hinsichtlich der Besetzung von Personalstellen in psychiatrischen Einrichtungen nicht normiert.

Seite 2 von 2

Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen zum aktuell realisierten Umsetzungsstand der Psych-PV vor.

Frage Nr. 2/226:

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um Transparenz über die Umsetzung der Verordnung über Maßstäbe und Grundsätze für den Personalbedarf in der stationären Psychiatrie (Psych-PV) in den psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern herzustellen?

Antwort:

Mit dem Psych-Entgeltgesetz vom 21. Juli 2012 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass psychiatrische Einrichtungen, die eine Vereinbarung über die Nachverhandlung von Personalstellen nach der Psych-PV abschließen, den anderen Vertragsparteien ab dem Jahr 2013 eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die tatsächliche jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung zum 31. Dezember vorzulegen haben (§ 18 Absatz 2 BPfIV n.F.).

Mit freundlichen Grüßen

